

direkte Begründung der für seine Zeit wieder ganz unüblichen Maßnahme. Aber er hat seine Ausführungen zur Mitkönigerhebung von 979 mit einem Satz abgeschlossen, der, so kryptisch, wie er anmutet, dennoch Ansatzmöglichkeiten zur Erschließung von denkbaren Hintergründen des Geschehens liefert. Dabei ist einzukalkulieren, dass der schlichte Mönch Richer über Verbindungen zu den Zentren politischer Entscheidung nicht verfügte und an „Insider“-Informationen nicht herankam. Er konnte über die Zeitgeschichte nur so handeln, wie sie ihm überhaupt bekannt wurde und wie sie sich ihm nach den äußerlich sichtbaren Vorgängen darstellte.

Im gesamten Kapitel III,91 fungiert Herzog Hugo Capet als Hauptperson; das war schon aus obigem Zitat gut ersichtlich. Im Anschluss an die Beleuchtung dieser seiner Rolle bei der Mitkönigerhebung wird Hugo von Richer als dienstefrige, uneigennützig Stütze des entstandenen Doppelkönigtums mit entsprechenden Beispielen herausgestrichen. Diese Passage endet dann mit der wiederum ihn betrachtenden Behauptung: *Id etiam meditabatur, ut in diversis regnis positi, regiam dominationem exercerent, ne unius regni angustia, duorum regum maiestati nimium derogaret*²³³. In unbefangenen wörtlicher Übersetzung würde dieser Satz aussagen, dass nach dem Erhebungsvorgang erst auffällig wurde, dass der vorhandene Herrschaftsraum für zwei Könige zu eng sei und dass nach Auswegen aus diesem Dilemma gesucht werden müsse. Eine solche verspätete Erkenntnis und plötzliche aufgetauchte Verlegenheit erscheint unglaublich, wenn nicht gar unlogisch. Der Aktionsradius des westfränkischen Königs war ja nicht unbekannt und hatte sich ab 979 auch nicht ungünstig verändert. Das Doppelkönigtum wäre in solcher Sicht des Zitats den Karolingern geradezu zum Nachteil ausgeschlagen. Doch wenn man – den Passus *diversis regnis positi* im Blick – theoretisierend mit einem Plan Lothars operiert, seinem Sohn nach erfolgtem Würdengewinn eine spezielle, königliche Belange betreffende Aufgabe zuzuweisen, dann ließe sich eine glattere Auslegungsmöglichkeit für das Zitat und damit eine Begründungsmöglichkeit für das geschaffene Mitkönigtum finden.

In diesem Sinne wäre das der westfränkischen Krone stark entfremdete Regnum Aquitanien auf der Grundlage der nachfolgenden Fakten ins Auge zu fassen. 982, d. h. drei Jahre nach der Mitkönigerhebung,

nunmehr die Einleitung in die Textedition von Hartmut HOFFMANN (wie Anm. 229).

233) Richer, *Historiae* III,91 (wie Anm. 229) S. 220.